

Westerwälder Zeitung

Erzähler vom Westerwald

Hachenburger Tageblatt

Anteiliges Kreisblatt für den Oberwesterwaldkreis

Marienberg Anzeiger

Druck und Verlag der Buchdruckerei Carl Ebner in Marienberg u. Hachenburg. — Gegr. 1848

Hauptredaktionsstelle: Hachenburg Nr. 155, Marienberg Nr. 187.

Telegramm-Adresse: Zeitung Hachenburg-Westerwald.

Anzeigen: Die 43 mm breite Millimeterzeile 25 Pfg., die 36 mm breite Millimeterzeile 20 Pfg. Bei Wiederholungen Rabatt. Bei Anzeigen aus dem Oberwesterwaldkreis wird eine besondere Ermäßigung von 10% vom Nettobetrag gewährt.

Nr. 131.

Donnerstag, den 17. Juni 1920.

72. Jahrgang.

Hüben und Driiben.

Es ist als wenn eine allgemeine Krisenluft durch Europa ginge. Dem Rücktritt der deutschen Reichsregierung ist die wohl schon als Tatsache zu betrachtende Auflösung der Koalition in Deutsch-Osterreich gefolgt. Der Zusammenbruch des Ministeriums Ritti in Italien ist der Rücktritt des Kabinetts Skulski in Warschau. Ein seltsames Spiegelbild der sozialen wie der politischen Veränderungen die im Gefolge des Weltkrieges überall zu beobachten sind bei den Siegern nicht viel weniger als bei den Besiegten.

Sieht man etwas näher zu, so scheint sich in Wien und in Berlin eine Rechtsorientierung vollziehen zu wollen, während in Rom und in Warschau das Steuer um einige Grade nach links herumgedreht werden soll. In Deutschland hat das Volk selbst gesprochen, und sein Urteil scheint die Folge zu haben, daß der bisher eingeschlagene Kurs etwas mehr der Mitte zugekehrt wird. In Osterreich haben die Christlich-Sozialen zusammen mit den seit einiger Zeit entschiedener auftretenden großdeutschen Richtungen den überragenden Einfluß der Sozialisten nur noch widerwillig ertragen, innerhalb der Reichshäuser des Parlaments immer heftiger gegen ihn aufgebracht und jetzt schließlich, bei der Frage über die Beibehaltung der Soldatenräte in der neu zu bildenden Heimatarmee, auch die letzte Rücksicht fallen gelassen. Hüben und driiben gab es bitterböse Worte, und man steht sich im fortwährenden Abwurf von der bisherigen gemeinsamen Steuerbrücke bereit gegenüber. Die Sozialdemokraten scheinen auch hier lieber in die Opposition zurückgehen zu wollen, als die Fragen allergrößtenteils nachzugeben. Eine Regierung gegen die Arbeiterkräfte hätten sie für so gut wie unmöglich, so entschlossen auch ihre politischen Gegner zum Abbruch bereit wären. Die Christlich-Sozialen gebärden sich recht selbstbewußt, offenbar ermutigt durch den ganzen Gang der Entwicklung, den sie in Deutschland, und namentlich in Süddeutschland sich vollziehen sehen. Ist doch in Bayern z. B. das dortige Zentrum als weitaus stärkste Partei in den Landtag gewählt, unter so starker Zurückdrängung der Linksparteien, daß das rechtsstehende Bürgerpartei das neue Parlament, wenn es nur will, nahezu ausschließlich beherrschen kann. Was in München in so kurzer Zeit möglich gewesen ist, das scheint man auch in Wien wenigstens versuchen zu wollen, ganz abgesehen davon, daß ja auch im benachbarten Ungarn die Sozialdemokratie mit allerdings mehr schlechten als rechten Mitteln völlig mundtot gemacht worden ist. An den sozialistischen Temperament haben die Budapestler Arbeiter es sonst ebensowenig fehlen lassen wie die Wiener, aber die vieljährigen Kriegs- und Revolutionsleiden haben ihre Widerstandskraft wohl vorzeitig gebrochen, und so, wenn es zur letzten Entscheidung kommen sollte, die Wiener Arbeiterklasse sich ihnen darum überlegen setzen würde, ist sehr die Frage. In dem immer noch großen Deutschland wird nach Kompromissen gesucht, um die Gegensätze nicht bis zum Bruch treiben zu müssen. Hier hat man inmitten einer Krisis von ziemlich ungewöhnlicher Schwere noch die Ruhe, eine Reichskonferenz in der Reichshauptstadt zusammenzutreten und sie mit sehr ruhigen, sehr maßvollen und sehr vermittelnden Ministerien eröffnen zu lassen. Derselbe Herr Koch, der den Reichstag soeben als scharfer demokratischer Draufgänger geführt hat, bemüht sich hier in dieser Versammlung von Sachleuten für Entpolitisierung der Schule zu erklären, daß das Gute zu nehmen, woher es auch komme. Und einem Versuch, die politische Krisen- und in diesen Sitzungssozial einzuführen, tritt er mit großer Entschiedenheit entgegen. So ist es immer wieder hochgekommen, wenn es auch noch so tief gefallen war. Möchte es mit diesem Bruderstaat an der Donau doch auch so beenden sein.

In Rom aber ist das Ministerium Ritti unter dem Druck der Sozialisten vom Schauplatz abgetreten. Wenn man sich die Situation des Steuerwiders in die Hand nehmen sollte, werden sie ihn ganz gewiß nicht als den Mann des Vertrauens begrüßen; denn daß Giolitti über eine solche Feiertagsverfügung, hat er vor dem Kriege zur Genüge bewiesen. Aber daß die Welt, auch die italienische Welt, sich mittlerweile gründlich geändert hat, weiß er so gut wie jeder andere, und daß die Stimmung in der Arbeiterklasse soviel anders als je beobachtet werden mußte, braucht einem erfahrenen Politiker wie diesem selbstverständlich

nicht erst gesagt zu werden. Aber freilich, die Lebensmittelerhöhung ist nachgerade ebenso schwer aus der Welt zu schaffen, wie der durch d'Annunzio vom Saun gebrochene und zielbewußt unterhaltene Adriakonflikt, und ehe nicht auch Italien von einer rein sozialistischen Regierung geleitet wird, wird es kein Kabinett d. Königs den sozialistischen Parteien recht machen können. Nicht viel anders steht es mit dem Siege, den die polnischen Sozialisten soeben in Warschau errungen haben. Auch dort ist die soziale und wirtschaftliche Zerrüttung viel zu weit vorgeschritten, auch dort die außenpolitische Lage des Landes viel zu schwierig geworden, als daß ein bloßer Regierungswechsel an der gegebenen Lage viel zu ändern vermöchte. Die Arbeiter- und Bauerndemokratie, die jetzt in Polen aus Rußland kommt, hat wohl einen stark ausgeprägten Herrschaftswillen, um so ärmer aber ist sie an politischen Erfahrungen. Und so sehr sie den Frieden mit Sowjetrußland herbeisehnt, so berechtigt wird die Frage sein, ob gerade der jetzige Zeitpunkt zur Einstellung der Feindseligkeiten geeignet ist. Daß hier die kämpfende Armee ein entscheidendes Wort mitzusprechen hat, versteht sich von selbst, wobei über die Tatsachen nicht hinwegzukommen ist, daß d. Taktik der Moskauer Regierung bei allen Friedensverhandlungen, die sie erstrebt und die sie geführt hat, sehr eigentümliche Wege zu gehen pflegte. Aber jedenfalls scheint auch für das neue Polenreich eine entscheidende Wendung gekommen zu sein.

So bestätigt es sich auch an diesen Regierungskrisen in Berlin und Wien, in Rom und Warschau, daß der Versailler Friedensvertrag nichts weniger als das Ende aller Dinge geworden ist. Im Gegenteil, wir sind jetzt erst recht in einen dauerhaften Krisenzustand hineingeraten, dessen Wirkungen über alle alten und neuen Völkergrenzen hinweg sich bemerkbar machen. Wie sagte Hindenburg, als der Feind im Westen, bei einer der großen deutschen Offensiven, an einer Stelle zu wanken und zu weichen begann? „Die Geschichte ist ins Rutschen gekommen.“ Uns will scheinen, daß auch die Festigkeit der europäischen Staatswesen bedenklich ins Rutschen gekommen ist. In Spa sollte man sich ernstlich überlegen, wie das gekommen ist. Dr. Sp.

Weltbühne.

Trimborns Ab- und Aussichten.

In Berlin, 14. Juni. Wie der Lokalanzeiger von hervorragender Zentrumsseite erfährt, dürfte Dr. Trimborn den Versuch machen, eine Koalition zustande zu bringen, in der die Deutsche Volkspartei, das Zentrum, die Föderalisten und die Demokraten sitzen. Ein solches Kabinett würde allerdings nicht die Mehrheit im Reichstage haben, Trimborn läßt sich aber wohl von Vermutung leiten, daß sowohl die Sozialdemokraten, als auch die Deutsch-nationalen einer solchen Koalition gegenüber eine wohlwollende Neutralität beobachten werden. Trimborn glaubt, daß im Augenblick eine Koalition nicht möglich ist, in der die Deutsch-Nationalen sitzen.

Gründe für den sozialdemokratischen Mißerfolg.

Berlin, 14. Juni. In der gestrigen Sitzung der sog. Reichstagsfraktion und des sog. Parteiausschusses führte Reichskanzler Müller den sog. Mißerfolg bei den Wahlen auf unpolitische Fragen wie die Erhöhung des Brotpreises und den Steuerabzug vom Lohn und Gehalt zurück. Weiter habe das Verhalten der Entente, insbesondere Frankreichs, weite Kreise des deutschen Volkes den nationalistischen Parteien in die Arme getrieben. In der Frage, ob ohne die deutsche Volkspartei aus den bisherigen Koalitionsparteien eine tragfähige Mehrheit möglich sei, wies der Reichskanzler darauf hin, daß die oberdeutschen Abgeordneten noch immer an der Ausreise gehindert würden. Ohne deren Stimmen aber verfüge die Koalition nicht einmal über eine schwache ziffermäßige Mehrheit. Die Haltung der Unabhängigen sei unsicher und schwankend. Nachdem die Mehrheitssozialisten die von den Unabhängigen aufgestellten acht Punkte angenommen hätten, wären die Unabhängigen von diesen acht Punkten wieder abgerückt. Verbleiben die Sozialdemokraten in einer nach rechts erweiterten Regierung, so bringe dies parteipolitisch so großen Schaden, daß es für die Partei nicht in Frage kommen könne. Die Rechtsparteien wollten die Sozialdemokratie aufreiben. Die von der bisherigen Regierung angestellten sozialdemokratischen Beamten dürften im Falle

des Ausscheidens der Sozialdemokraten aus der Regierung ohne Zwang ihren Platz nicht verlassen. Auch vom Reichspräsidenten müsse man verlangen, daß er aus politischen Gründen das Opfer bringe, solange wie möglich auszuharren. Der Übergang des Heeres in die Hände einer sog. Regierung wäre weniger bedenklich. Wohl aber sei zu fragen, was bei einer Koalition mit der Deutschen Volkspartei aus der Sozialisierung des Kohlenbergbaues und aus der Beschneidung der Gewinne der Kohlenmagnaten werden solle.

Eine neue Regulierung der Lebensmittelpreise.

Berlin, 14. Juni. Eines der ersten Gesetze, das von allen Parteien unterstützt, dem neuen Reichstag zugehen wird, wird eine Vorlage zur Senkung aller Lebensmittelpreise sein. Man denkt an normierte Friedenspreise, die vom Produzenten nicht über 15 Proz., vom Detailisten nicht über 30 Proz. überschritten werden dürfen, und zwar in der Weise, daß nicht wie bisher sogenannte Höchstpreise festgelegt werden, sondern nur eine Kontrolle über den Gewinn ausgeübt wird. Lebensmittelschieber und Wucherer werden außer durch hohe Strafen, durch Vermögenskonfiskation, Kassierung des Geschäftes, sowie mit dem Verbot des Weiterhandels verfolgt werden.

Militärrevolte in Triest.

Lugano, 12. Juni. In Triest ist gestern eine Militärrevolte ausgebrochen. Um die Abfahrt von Truppen nach Albanien zu verhindern, zogen Soldaten und sozialistische Arbeiter durch die Stadt mit Rufen: „Nieder mit dem Krieg!“ Gegen Mitternacht schritten Königsgarden und Carabinieri ein. Gruppen von Nationalisten eröffneten das Feuer gegen die Sozialisten und rebellischen Soldaten. Der Kampf dauerte heute Nacht 2 Uhr noch fort. Die Rebellen haben sich im Stadtzentrum verschanzt. Laut Secolo gab es viele Tote und Verwundete. Das Fahr- u. Büropersonal der Eisenbahnen in der Lombardei ist in den Streik getreten. Aus Mailand ist seit gestern nachmittag kein Zug eingetroffen. Die italienischen Zeitungen fehlen.

Kurze Nachrichten.

Die Meldung, Reichspräsident Ebert denke an Rücktrittsabsichten, wird dementiert. Allerdings soll die Neuwahl des Reichspräsidenten, die jetzt durch das Volk erfolgen wird, beschleunigt werden.

Nach der B. Z. wird von allen Seiten, auch von der Rechten, auf den Präsidenten Ebert eingewirkt, jede persönliche Erwägung beiseite zu lassen und im Hinblick auf die Gefahren, die sein Rücktritt im gegenwärtigen Augenblick nach sich ziehen müßte.

Sowohl der Reichsetat wie der Etat Preussens schließen im Monat Mai mit erheblichen Fehlerräten ab. Im Reich haben die Ausgaben im Mai rund zwei Milliarden Mark, im preuß. Staatshaushalt 2,8 Milliarden Mark mehr betragen, als im Voranschlag eingelegt worden waren.

Der Oberpräsident von Pommern, Lippmann hat mit Rücksicht auf den Ausfall der Wahlen zum Ministerium des Innern und dem Ministerpräsidenten sein Rücktrittsgesuch unterbreitet. Beide Stellen haben abgelehnt, diesem Gesuch zu entsprechen.

Der frühere sog. Oberpräsident von Schlesien, Philipp, hat im Kreise Trebnitz ein größeres Gut erworben und eine entsprechende Anzahlung geleistet.

Wie der Abg. Erzberger mitteilt, ist die Meldung verschiedener Blätter unrichtig, wonach er beabsichtige, sein Mandat niederzulegen, wenn ihm Schwierigkeiten beim Eintritt in die Zentrumsfraktion gemacht werden sollten.

Die Leiterin des sozialpädagogischen Instituts in Hamburg, Dr. phil. Gertrud Bäumer, ist zum Ministerialrat im Reichsministerium des Innern ernannt worden.

Im Strafgefängnis Stadelheim wurde der im 3. Geiselmordprozeß zum Tode verurteilte Angeklagte Heinrich Walleshauser erschossen, nachdem der Minister das Urteil des Volksgerichts bestätigt hatte.

Laut Pariser „Journal“ richtete Millerand an Deutschland eine Note, in der er gemäß Art. 205 des Versailler Vertrages um genaue Auskunft ersucht habe, um die Verwendung d. Seekriegsmaterials kontrollieren zu können.

— In Wladimostok wurde ein Moskauer Funkspruch aufgefangen, wonach in Rußland die Gegenrevolution ausgebrochen sei. Trozki soll ermordet worden sein, Lenin befindet sich auf der Flucht. Eine neue Regierung soll sich unter Brjussilow gebildet haben.

— Im Hafen von Kobe (Japan) sind infolge einer Explosion auf einem Dampfer große Mengen Petroleum in Brand geraten. 50 Menschen sind dabei ums Leben gekommen.

Heimatsdienst.

Hachenburg, 17. Juni.

— Zum Reichsschauturnen. Die Meldungen zum 20. d. Mts. sind eingegangen, so daß sich 50 junge Westerwälder dem Kampfrichter stellen werden. Zu turnen sind je eine Übung an Reck, Barren und Pferd. Außerdem muß der Turner noch hochspringen, 100 m laufen und den Schlagball werfen. Alle diese Leistungen werden nach Punkten gewertet. Nach dem Alter ist die Turner in 2 Stufen eingeteilt. Die Maße sind folgende: 1. Altersklasse, 90 cm hochspringen zählt nichts, je 5 cm mehr sind 2 Punkte. Wer also 20 Punkte (das höchste) erreichen will, muß 1,40 m springen. Die 100 m in 13 $\frac{1}{2}$ Sekunden laufen und den Schlagball 60 m weit werfen. 2. Altersklasse: Hochspringen 1 m = 0 Punkte, 1,50 m = 20 Punkte, 100 m Lauf in 12 $\frac{1}{2}$ Sekunden u. Wurf 65 m. Das sind die Höchstleistungen, die recht schwierig sein werden, so daß der Sieg mit 80 Punkten kein leichter sein wird. Ueber die weite turnerischen Darbietungen werden wir morgen berichten. Unsere Mitbürger werden gebeten, den jungen Leuten für eine Nacht Unterkunft zu geben, da sie schon Samstags hier sein müssen. Für Verpflegung sorgen sie selbst.

— Neue Amtsbezeichnungen für Justizbeamte. Durch Verfügung des Justizministers sind aus Anlaß der Verabschiedung des Beamten-Dienstverhaltensgesetzes durch die verfassungsgebende Preussische Landesversammlung die Amtsbezeichnungen der Justizbeamten neu festgestellt. Es treten an die Stelle der bisherigen folgende neue Amtsbezeichnungen: Kanzlist—Kanzleioffiziant, Amts-, Landgerichts- und Staatsanwaltschafts-assistent—Justizassistent, Spekulationsassistent—Strafanstalts-assistent, Amts-, Land-, Oberlandesgerichtsssekretär—Justizobersekretär, Rechnungsrevisor—Bezirksrevisor, Amtsrichter—Amtsgerichtsrat, Landrichter—Landgerichtsrat, Staatsanwalt—Staatsanwaltschaftsrat, Erster Staatsanwalt—Oberstaatsanwalt, Oberstaatsanwalt—Generalsstaatsanwalt.

Ausschuß des Kreiskriegerverbandes für Kriegsbeschädigte und Hinterbliebene. Am Sonntag, den 13. Juni versammelten sich die Vertrauensmänner des Kreis-Kriegerverbandes zu einer Sitzung bei Ww. Wiffert in Erbach. Nach dem sich der Ausschuss neu konstituiert hatte, gab Lehrer Würz-Oberharrer einen Ueberblick über die Hauptbestimmungen des neuen Versorgungsgesetzes sowie über die Organisation der amtlichen Kriegsfürsorge u. schilderte insbesondere, in welcher Weise dieselbe im Oberwesterwaldkreise gegliedert ist, zwecks Aufklärung der Mitglieder. Ferner konnte mitgeteilt werden, daß für die Kriegsbeschädigten und Hinterbliebenen Rechtsberatungsstellen eingerichtet worden sind. Die Herren Amtsrichter Behrend in Marienberg und Hartung in Hachenburg haben sich in dankenswerter Weise bereit erklärt, die Rechtsberatung unentgeltlich zu übernehmen, soweit sie nicht durch dringende Amtsgeschäfte daran gehindert sind. An die Punkte der Tagesordnung schloß sich eine angeregte Aussprache, aus der noch folgendes hervorgehoben werden soll. Es wird vielerseits darüber geklagt, daß bei der Feststellung der Unterlagen für die Unterstützungsgesuche an die Fürsorgestelle der Ortsausschuß gar nicht herangezogen, insbesondere auch die Vertrauensleute der Kriegs-

beschädigten und Hinterbliebenen gar nicht gehört werden, sondern daß die Herren Bürgermeister dabei oft in eigenmächtiger Weise verfahren, obwohl dies gegen die Bestimmungen verstößt. Eine diesbezügliche Eingabe an das Landratsamt wird beschloffen. Die Vorstände der örtlichen Kriegervereine werden angewiesen, den Bürgermeistern die Namen der Vertrauensmänner mitzuteilen. — Der bereits früher aufgetauchte Plan der Gründung einer Arbeitsgemeinschaft mit dem Kreisverband der Kriegsbeschädigten wird lebhaft begrüßt und allseitig gut geheißt. — Da viele Kriegerwitwen, deren Männer nicht Mitglieder des Kriegervereins waren oder sein konnten, der vielen Vergünstigungen der Kriegervereinskassen nicht teilhaftig werden können, wird der Wunsch ausgesprochen, daß die Kriegerwitwen sich organisieren und dem Kreis-Kriegerverband anschließen möchten, ohne indessen anderen Organisationen derselben Eintrag zu tun. — Endlich wurden noch Beschwerden vorgebracht wegen der außerordentlich langsamen Abwicklung der Rentensachen an den Versorgungsämtern zu Elburg und Frankfurt a. M. Eine diesbezügliche Resolution wurde einstimmig angenommen und soll an beide Stellen abgesandt werden. Mit dem Wunsche, sich in nicht allzulanger Zeit in Hachenburg wieder zu treffen, ging die Versammlung auseinander.

— Helfferich nimmt die Wahl in Hessen-Nassau an. Nach den „Braunschweiger Neuesten Nachrichten“ teilte Dr. Helfferich mit, daß er auf Grund bestimmter Erwägungen innerhalb der Parteileitung sich entschlossen habe, die auf ihn gefallene Wahl in Hessen-Nassau anzunehmen. Damit treten in den Wahlkreisen Braunschweig, Süd-Hannover und Hamburg Ersatzkandidaten an die Stelle Helfferichs.

— Dringende Warnung vor vorzeitiger Auswanderung. In Hamburg treffen in den letzten Tagen größere und kleinere Trupps mittelloser Auswanderer ein, die als Freipassagiere nach Brasilien wollen. Da eine solche Schiffsfahrtsgelegenheit weder jetzt noch in absehbarer Zeit vorhanden ist, stehen diese Leute dort ohne Dachs und Verdienstmöglichkeit, fallen den Behörden zur Last und haben ihre Zurückbeförderung in die Heimat zu gewärtigen. Es kann nicht dringend genug davor gewarnt werden, nach den Hafenstädten zu reisen, bevor die Abfahrt mit den beteiligten Stellen genau vereinbart ist. In Zweifelsfällen empfiehlt sich eine vorherige schriftliche Anfrage bei den behördlichen Auskunftstellen.

Altstadt, 15. Juni. Die Fußballriege unseres Turnvereins nahm am Sonntag an den Wettspielen in Kropf teil und konnte in Klasse B. den 3. Preis erringen. Die erst wenige Wochen ins Leben gerufene Riege kann sich dies als einen besonderen Erfolg buchen und möge es anderen ein Ansporn sein, sich auch diesem gesunden und körperstählenden Sport tatkräftig zu widmen.

Amtliches.

(Fortsetzung und Schluß.)

§ 4. Lebende Einfriedigungen dürfen ohne Zustimmung des Angrenzenden nicht näher als 45 cm. weit von den angrenzenden Grundstücken angelegt werden und nur 45 cm. breit und 105 cm. hoch sein.

Zu widerhandlungen gegen diese Vorschrift werden mit Geldstrafen bis zu 10 Mk. im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft bestraft. Außerdem ist der Zuwiderhandlende verpflichtet, den vorigen Zustand auf seine Kosten wieder herzustellen.

§ 5. 1. Lehm-, Kies-, Sand- und Tongruben dürfen nicht mit senkrechten Wänden oder Ueberhängen angelegt werden, sondern sind stets so zu bearbeiten, daß die Wände eine angemessene Böschung in einem stumpfen Winkel mit der Grundfläche bilden.

2. Vorbehaltlich anderweiter Einigung dürfen Gräben an der Grenze des Nachbarns gelegt werden:

a) auf 0,5 Meter Entfernung und bis 0,5 m, wenn solche senkrechte Wände haben, b) auf 0,25 Meter Entfernung, wenn solche Gräben die Entfernung verhältnismäßig Meter Tiefe mindestens 0,50 Meter Böschung

Bei größerer Tiefe muß die Böschung Beschaffenheit bis zu 0,7 Meter steigen.

Auf Wiesen beziehen sich diese Bestimmungen. In denselben können die Wässerungsgräben Grenzsteine der anstößenden Wiesen angelegt. Größere Gräben, welche zur Ab- und Zuleitung fers dienen (sogenannte Flutgräben) müssen eine Tiefe 0,75 Meter Böschung erhalten, und Verhältnis. Kleinere Gräben (sogen. Gemarkung die zur eigentlichen Wiesenbewässerung dienen) verhältnismäßig auf 0,5 Meter Tiefe mit 0,5 m angelegt werden.

Zu widerhandlungen gegen die vorstehenden unter 1 und 2 werden mit Geldstrafe bis im Unvermögensfalle mit Haft bis zu drei Tagen

Außerdem ist der Zuwiderhandlende verpflichtet, den vorigen Zustand auf seine Kosten wiederher-

§ 6. Mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft wird bestraft, wer ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde Sachen oder andere Gegenstände auf Feld oder anderen meinen Gebrauche bestimmte Wege aus-

§ 7. Mit der in Par. 34 des Feld- und Jagdgesetzes vom 1. April 1880 vorgesehene Strafe 150 Mark oder mit Haft wird bestraft, wer die Anordnungen zur Vertilgung schädlicher Pflanzen, insbesondere der Reblaus, des Colorado-Käfers, der Blattläuse, des Springers, des Heu- und Sauerwurms auch des Rebenmehltau- oder Traubenpilzes, des Rebenmehltau, der Misteln, der Kleebeide, des Distels, des Löwenzahns, Hufschwamm, der nicht nachkommt.

§ 8. Die im Par. 7. erwähnte Strafe trifft denjenigen, welcher trotz der polizeilichen Strafbestimmung, auf den von ihm landwirtschaftlich benutzten Flächen der Ortsgemarkung mit den von den Behörden zur Vertilgung der Feldmäuse Maßnahmen vorzugehen.

§ 9. In den Gemarkungen, in welchen die der Gemeindebehörde eine Vertilgung schädlicher und Pflanzen angeordnet wird, hat jeder Eigentümer den getroffenen Anordnungen Folge zu leisten. Betreten der Grundstücke zu gestatten und kein Hindernis irgend welcher Art entgegenzuhalten. Zuwiderhandlende werden mit Geldstrafe bis im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft

§ 10. Wer in einem fremden Walde die zur Nutzung von Raff- und Leeseholz, von den Schlägen zurückbleibenden Abraum, Stockhölz, Walderde, Ton, Lehm, Sand oder andern Holzwerkstoffen, Gras, Gräsern, Futterpflanzen, Plagen, Streutafeln, Moos, Flechten oder sonstigem Streumaterial aus dem Waldeigentümer oder dem Oberförster erteilten Erlaubnis ableitet, ist verpflichtet, bei der fraglichen Nutzung den Erlaubnisschein bei sich zu führen und diesen auf Verlangen des Forstschutzmanns zu zeigen.

Zu widerhandlungen werden nach Par. 42 des Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 mit Geld bis zu 10 Mark, im Unvermögensfalle mit Haft bis zu drei Tagen bestraft.

Erene Liebe.

Kriminalroman von Erich Ebenstein.

38

„Welche Stelle?“ fragte Hempel.

„Sie glaube, er sei Ingenieur, meinte die Hausmeisterin, und viel auswärts beschäftigt, so sagte er einmal, übrigens sei Herr Rovic ein sehr feiner, anständiger Herr, der niemand etwas in den Weg lege.“

Hempel dachte noch darüber nach, wo Maffi wohl seine übrige Zeit verbringe, als er oben eine Tür gehen hörte und sich schleunigst auf die gegenüberliegende Straßenseite begab. Maffi warf, aus dem Hause tretend, einen forschenden Blick um sich, und da er nichts Verdächtiges zu bemerken schien, miserte er sich rasch in der Richtung nach der inneren Stadt.

Silas überlegte einen Moment, ob er sich vorläufig mit der Entdeckung von Maffis Wohnung zufrieden geben sollte, beschloß dann aber doch, ihn noch weiter zu beobachten.

Es ging nun auf Mittag. Aber Maffi schien im Gegensatz zu früher kein bestimmtes Ziel mehr zu verfolgen. Er schlennderte freizügig und quer durch mehrere Straßen, trat in ein paar Läden und zuletzt in eine Kirche. Zumeist wandte er sich plötzlich um und schritt denselben Weg zurück.

Er warf dabei keinen Blick auf Hempel, aber dieser hatte doch das unbehagliche Gefühl, als fühle sich Maffi beobachtet, und wolle seinen Verfolger irre führen, oder ermüden.

Plötzlich verschwand er in einem Zigarrenladen und kam nicht wieder zum Vorschein.

Als Hempel nach einer halben Stunde gleichfalls in den Laden trat, zeigte ihm der erste Blick, daß er überlistet worden war.

Es befand sich dort eine zweite Tür, nach dem Hausflur gehend, und wie ihm die Verkäuferin mitteilte, wurde sie gerne von den Kunden benützt, da das Haus einen Durchgang nach der Wipplingerstraße bilde.

„Herr Mertens, ein Freund Marions — Baron Dallariva,“ stellte Gräfin Silvan mit lebenswürdigem Lächeln vor; „ich hoffe, die beiden Herren langweilen sich nicht zu sehr bei zwei armen, trauernden Frauen.“

Die beiden Herren verbeugten sich und wechselten ein paar gleichgültige Worte.

Silas Hempel beobachtete, während er mit Marion sprach, die Gräfin und Dallariva aufmerksam.

Er sah, wie Silvan Vasilich sich redlich Mühe gab, ihren Gast zu unterhalten, wie aber alle Bemühungen abglitten an einer feinen, zurückhaltenden Schweigsamkeit Dallarivas.

War er immer so oder bloß heute? Warum sah er die Gräfin, wenn er sich beobachtet glaubte, so traurig an und senkte den Blick dann, wenn sie sich ihm wieder zuwandte, plötzlich in weinlicher Verlegenheit zu Boden?

Nach Silvan schien schließlich nichts zu werden unter diesem Gebahren. Adre und Blässe wechselten mehrmals auf ihren Wangen. Zuletzt blieben zwei rote Flecken als Zeichen innerer Erregung darauf liegen.

Eine Zeitlang saßen auch sie trogig schweigen zu wollen, besann sich dann aber und entfaltete plötzlich eine unnatürlich gesteigerte Beredsamkeit.

Leroy und Mrs. Tudor waren noch nicht hier.

Marion, die einsilbig blieb, wartete ihrer Stiefmutter zuweisen einen verminderten Blick zu, als wollte sie fragen: Hast Du denn all unser Leid plötzlich vergessen?

Aber die Gräfin schien nichts zu merken und war sichtlich nur von dem frampshafte Bestreben befeelt, seine Pause in der Unterhaltung eintreten zu lassen, bis sie sich plötzlich selbst mit den Worten unterbrach: „Aber so helfen Sie mir doch ein wenig, meine Herrschaften! Warum schweigen Sie denn alle und machen solche Zeichenbitternien? Ich dachte, wir bräuchten wahrlich ein bißchen Heiterkeit!“

Marion wollte etwas sagen, aber Dallariva blinnte die Gräfin lästern an und bemerkte: „Es gibt Tagen, wo Heiterkeit Frivolität wird, weil sie unnatürlich ist. Ich wollte, Sie wären sich dessen mehr bewußt, Gräfin!“

Silvan erwiderte ärgert.

„O, Sie höflichkeit schon wieder! Aber wissen Sie, daß dies sehr langweilig ist?“

„Dies ist möglich, aber vielleicht langweilt es nur die, die, blind für den Ernst des Lebens, in einem ewigen Freudentaumel durch das selbe hinzuwandeln wünschen!“

Etwas unendlich Weses judte plötzlich um den Mund der Gräfin. Sie blinnte Dallariva erschrocken an und murmelte zaghaft wie ein gescholtenes Kind: „Muß man blind sein für allen Ernst, weil man wenigstens die eine Weisheit vom

Leben gelernt hat, daß Schmerz und Tränen nicht zu vermeiden sind? Mein armer Pierre freute sich sehr, wenn ich trüblich und gesprächig war, warum gerade Sie mir die einzige wirkliche Gnade, die ich bisher zuteil werden ließ, meinen Freuden

Dallariva sah betroffen auf.

„Ne ich dies denn?“ murmelte er verwirrt. „Nun alle Gnaden des Himmels wünschen möchte ich das wirklich nur Freßhuhn, der leichtfertig über den tanzte? Die schöne Marie Antoinette, der Sie ähnlich gleichen, sollte Ihnen als warnendes Beispiel dienen.“

„O, und worin bestand denn das ganze Verbrechen armen Antoinette anders, als daß sie unbedonnen das Leben liebte? Ist das wirklich so schlimm?“

Gräfin heftig. „Dann freilich verdiente ich auch ein solches Schicksal.“

Dallariva's Blick versankte sich plötzlich mit einer fieberhaften Spannung in die schöne, rostige Wäsche, um sich in den haarwollen einen goldenen Rahmen

„Wenn ich möchte, ob alles, was Sie taten wirklich nur Unbedonnenheit ist,“ sagte er sehr leise der Gräfin verständlich. „Ob diese Heiterkeit vorhin eine der vielen Masken, die Sie zuweilen tragen?“

Sie sah ihn bestürzt an und wurde rot. Aber es worten konnte, öffnete sich die Tür und ihre Stiefmutter trat ein.

Mrs. Tudor, im schwarzen Seidenkleide wie immer, handelte an den Händen und eine Spitzentulle umschüttelten Haaren, verneigte sich stumm mit der reifen Grandezza und nahm dann neben ihrer Tochter Platz.

Ihr Erscheinen, das Dallariva stets unangenehm rührte, seit er damals aus ihrer niedrigen Art, der Schwiegermutter nur als Rechenegumpel aufgetaucht ihr Wesen belehrt worden war, ließ ihn nun wieder zu früher beobachtetes Wesen zurückfallen.

Die Gräfin aber, der die Unterbrechung offenbar lieb war, wandte sich aufatmend an Mrs. Tudor: „Du müdestest schon zu Tisch gehen, Mama, aber leider ist Herr Leroy noch nicht hier.“ Sie wies an Hempel: „Man wirft immer uns Damen vor, zu sein, die Franzosen scheinen es auch zu sein.“

igung der
Nachbars
bis 0,5
haben.
tismäßig
wenn folche
Böschung
Böschung
eigen.
Bestimmung
gründen
angeleg
Zuleitung
müssen
ten, und
en. Gemein
ung dienen
mit 0,5
stehenden
rafe bis
drei Tage
nde ver
wiederher
Mark, im
ast wird
erbe Sch
oder ande
ge aussch
eld- und
ehenen Sch
raft, wer
schädlich
s, des R
Springen
auch W
apilzes, d
eiseide, W
hs, der
Strafe tr
hen Str
lich bem
von den
dmäße
welchen
ung sch
jeder
Folge
entgegen
afe bis
mähiger
Balle
h, von
Stoch
er ande
Tutter
os, Land
l aus
ster per
ei, bei
ein bei
schädig
Par. 42
1880
isfälle
den nicht
ute für
warum
Gnade,
en Freig
weert
hen mäh
gig über
Sie d
eispiel
ganze
umfange
fintur
ich auch
lich mit
Gefähr
en An
taten
er lebe
vorch
n trape
ot. Aber
und die
ide mit
wigen
a mit
ihrer
ts un
den Art
pel auf
n mit
ing off
s. Tude
Rama
lex." Sie
innen
u sein.

Strafe bis zu 30 Mark, im Unvermögensfalle verhält-
nismäßige Haft trifft denjenigen, welcher den ihm per-
sonlich erteilten Erlaubnisschein an andere Personen, zum
Zwecke der Nutzung abgibt oder die Nutzungen in anderen
Büsken an anderen Tagen, oder mit anderen Werkzeugen
oder Fortschaffungsgeräten, als in dem Er-
laubnisschein angegeben sind, ausübt, sofern nicht die
Bestimmungen in Par. 40 des Feld- und Forstpoli-
zeigesetzes Platz greifen.

§ 11. Mit Geldstrafe bis zu 30 Mk. im Unver-
mögensfalle mit verhältnismäßiger Haft wird bestraft,
wenn im Kreise Bienenkörbe entgegen der bestehenden Vor-
schrift das ihm zugeteilte Losholz ohne Erlaubnis des
Forstbeamten veräußert oder verhöht. Dieselbe Strafe
trifft den Käufer, welcher Losholz kauft und den Köhler,
wenn er weiß, daß es verwilligtes Losholz war.
§ 12. Werden in Gemeindefeldern das Holzhauen
und das Holzlegen im Gemeindefeld verrichtet, so hat
der Einzelne sichtlich, den von der Forstbehörde nach
Abgabe der bestehenden Hauordnung getroffenen An-
ordnungen nachzukommen.

Zusammenfassungen werden mit Geldstrafe bis zu 30
Mark, im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft
bestraft.

§ 13. Mit Geldstrafe bis zu 10 Mark, im Unver-
mögensfalle mit verhältnismäßiger Haft wird bestraft,
wenn unbefugt an Vergewaltigungen das gefällte Holz durch
Zerlegen aus dem Schlage schafft oder Wellen wälzt.

§ 14. Mit Geldstrafe bis zu 10 Mark, im Unver-
mögensfalle mit verhältnismäßiger Haft wird bestraft,
wenn in der Zeit vom 15. März bis 1. Juni in einem
Feld außerhalb der Fahrwege Zigarren oder aus einer
Kiste ohne geschlossenen Deckel raucht.

§ 15. Mit Geldstrafe bis zu 10 Mark, im Unver-
mögensfalle mit verhältnismäßiger Haft werden Köhler
bestraft, welche Laub, Halbe, Moos oder sonstig: feuer-
gefährliche Gegenstände, die sich in einer Entfernung von
wenigstens 100 Schritten von dem Meiler befinden,
nicht wegschaffen oder der Anordnung des Forstbeamten
als Ortsvorstehers ungeachtet, die Aufstellung eines Wind-
schutzes unterlassen.

§ 16. Die Regierungs-Verordnungen vom 6.
März 1882 (Reg.-Amtsbl. S. 152) 4. März 889 (Reg.-
Amtsbl. S. 79) 13. Juni 1901 (Reg.-Amtsbl. S. 221)
und 5. November 1912 (Reg.-Amtsbl. S. 427) treten mit
der Gültigkeit dieser Polizeiverordnung außer Kraft.
(R. A. 11205).

Raffel am 7. Mai 1920.
Der beauftragte Reg.-Präsident: Springorum.

Bekanntmachung.

Die Vorschriften über die vorläufige Erhebung der Ein-
kommensteuer durch Abzug vom Arbeitslohn für das
Rechnungsjahr 1920 treten am 25. Juni 1920 in Kraft.
In folgenden werden die betreffenden Paragraphen
des Einkommensteuergesetzes und der dazu erlassenen Be-
stimmungen bekannt gemacht.

§ 45.
Der Arbeitgeber hat nach näherer Anordnung des
Reichsministers der Finanzen bei der Lohnzahlung zehn
vom Hundert des Arbeitslohnes zu Lasten des Arbeit-
nehmers einzubehalten und für den einbehaltenen Betrag
Steuermarken in die Steuerkarte (Paragr. 46) des Ar-
beitnehmers einzukleben und zu entwerfen.

§ 46.
Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, sich vor Beginn eines
Kalenderjahres oder vor Beginn eines Dienstver-
hältnisses von der Gemeindebehörde seines Wohn- oder
Beschäftigungsortes eine Steuerkarte ausstellen zu las-
sen. Diese Steuerkarte dem Arbeitgeber bei jeder Lohn-
zahlung zum Einkleben und Entwerfen der Steuermar-
ken vorzulegen.

§ 47.
Der Arbeitnehmer hat dem Arbeitgeber auf Verlangen
eine schriftliche Bescheinigung über den empfangenen Lohn
nach dem Paragr. 45 einbehaltenen Betrag und den Wert
der von dem Arbeitgeber in der Steuerkarte eingeklebten
und entwerteten Steuermarken zu geben.

§ 48.
(1) Der Arbeitnehmer kann die in seiner Steuerkarte
und in den Steuermarken solcher Haushaltungsangehö-
rigen deren Einkommen ihm zuzurechnen ist, eingekleb-
ten und entwerteten Steuermarken unter Abgabe des
entsprechenden Teiles der Steuerkarte spätestens inner-
halb der nächsten drei Kalendervierteljahre auf die von
ihm zu entrichtende Einkommensteuer an Zahlungs Statt
einlegen.

(2) Übersteigt der Wert der nach Abs. 1 abgegebenen
Steuermarken den zu zahlenden Steuerbetrag, so hat das
Finanzamt den überschüssigen Betrag dem Steuerpflich-
tigen sofort nach der endgültigen Veranlagung in bar zu
zahlen.

§ 49.
Verloren, unbrauchbar gewordene oder zerstörte Steuer-
marken werden ersetzt. Die in solchen Karten nachweis-
bar eingeklebten und entwerteten Steuermarken werden
dem Werte nach auf die Steuerschuld angerechnet; eine
bar Herauszahlung findet in diesen Fällen nicht statt.

§ 50.
Der Arbeitgeber haftet dem Reiche für die Einbehaltung
und Entrichtung des im Paragr. 45 bestimmten Be-
trags neben dem Arbeitnehmer als Gesamtschuldner.

§ 51.
Die Vorschriften der Paragraphen 45 bis 50 gelten auch
für die sonstigen Fälle des Paragraph 9 Nr. 1 und für
die Fälle des Paragraph 9 Nr. 3 entsprechend.

§ 52.
Der Reichsminister der Finanzen kann ein von den
Vorschriften der Paragraphen 45 bis 49 abweichendes
Verfahren zulassen.

§ 1.

(1) Jeder Arbeitgeber hat bei der Lohnzahlung zehn
vom Hundert des Arbeitslohnes zu Lasten des Arbeit-
nehmers einzubehalten.

(2) Soweit die Auszahlung des Arbeitslohnes aus
einer öffentlichen Kasse erfolgt, gilt die auszahnde Kasse
als Arbeitgeber im Sinne dieser Bestimmungen.

(3) Die Einbehaltung nach Abs. 1 unterbleibt, solange
der Arbeitnehmer das vierzehnte Lebensjahr noch nicht
vollendet hat.

§ 2.

(1) Als Arbeitslohn gilt jede in Geld oder in Geldes-
wert bewirkte einmalige oder wiederkehrende Vergütung
für Arbeitsleistungen, insbesondere Gehälter, Befoldun-
gen, Löhne, Lantien, Gratifikationen oder unter son-
stiger Benennung gewährte Bezüge der in öffentlichem
oder privatem Dienst angestellten oder beschäftigten Per-
sonen, Wartegelder, Ruhegehälter, Witwen- und Waisen-
pensionen und andere Bezüge für frühere Dienstleis-
tungen oder Berufstätigkeit. Der Wert der Natural- und
sonstigen Sachbezüge ist zur Bemessung des einzubehal-
tenden Betrages mit dem Betrage anzurechnen, der sich
aus den Lohnvereinbarungen ergibt. Liegen solche
Vereinbarungen nicht vor, so ist der Wert der Natural-
und Sachbezüge nach den Ortspreisen anzurechnen, die
das Versicherungsamt nach Par. 160 Abs. 2 d. Reichs-
versicherungsordnung festgesetzt hat. Die Beiträge zur
reichsgeordneten Kranken-, Invaliden- und Angehörigen-
versicherung, soweit sie zu Lasten des Arbeitnehmers ver-
rechnet worden sind, können in Abzug gebracht werden;
sonstige Abzüge, insbesondere für Werbungskosten, haben
nicht zu erfolgen.

(2) Als Arbeitslohn im Sinne des Abs. 1 gelten nicht:
a) die auf Grund der Militärpensions- und Verfor-
mungsgehalte bezogenen Verleihungs-, Kriegs-,
Lufdienst-, Alters- und Tropenzulagen, Pensions-
und Rentenerhöhungen, ferner die von ehemaligen
Kolonialbeamten bezogenen Tropenzulagen;
b) sonstige Versorgungsbezüge, die auf Grund einer
infolge eines Krieges erteilten Dienstbeschä-
digung bezogen werden;
c) die Naturalbezüge der Angehörigen der Wehrmacht
(Reichswehr und Reichsmarine);
d) Bezüge aus einer Krankenversicherung;
e) Wartegelder, Ruhegehälter, Witwen- und Wai-
senpensionen und andere Bezüge für frühere Dienst-
leistung oder Berufstätigkeit, wenn ihr Jahresbe-
trag 1500 Mark nicht übersteigt; die Vorschrift des
Par. 1 findet jedoch Anwendung auf Bezüge dieser
Art, welche aus öffentlichen Kassen gezahlt werden,
sofern der Bezüher im Inland keinen Wohnsitz und
keinen dauernden Aufenthalt hat.

(3) Der einzubehaltende Betrag ist, wenn die Lohn-
zahlung für eine Woche oder für einen längeren Zeit-
raum erfolgt, auf volle Mark nach unten abzurunden; in
allen übrigen Fällen ist der einzubehaltende Betrag auf
volle zehn Pfennig nach unten abzurunden.

2. Einzahlung des einbehaltenen Betrags durch Steuer- marken.

§ 3.

(1) Jeder Arbeitnehmer hat sich für das Rechnungs-
jahr 1920 (1. April 1920 bis 31. März 1921) von der
Gemeindebehörde seines Wohn- oder Beschäftigungsortes
eine Steuerkarte ausstellen zu lassen. Die Ausstellung
erfolgt unentgeltlich. Reicht eine Steuerkarte für die
während eines Steuerjahres einzuklebenden Steuermar-
ken nicht aus, so hat der Arbeitnehmer rechtzeitig für
die Ausstellung einer neuen Steuerkarte durch die Ge-
meindebehörde Sorge zu tragen.

(2) Die Vorderseite der Steuerkarte ist auf Grund
der Angaben des Arbeitnehmers von der ausstellenden
Behörde auszufüllen. Alle weiteren Einträge haben nach
Maßgabe des Vordrucks durch den Arbeitgeber zu erfol-
gen, soweit sie nicht ausdrücklich für Einträge der Steuer-
hebestelle vorbehalten sind.

(3) Die Ausstellung der Steuerkarten kann von der
Gemeindebehörde auf Antrag auch Arbeitgebern über-
lassen werden.

(4) Arbeitnehmern, welche das 14. Lebensjahr noch
nicht vollendet haben, sind Steuerkarten nicht auszu-
stellen.

§ 4.

(1) Für den gemäß Par. 1 und Par. 2 Absatz 3 ein-
behaltenen Betrag hat der Arbeitgeber Steuermarken bei
der Auszahlung des Arbeitslohns in die Steuerkarte
des Arbeitnehmers einzukleben und zu entwerfen.

(2) Die Steuermarken werden bei den Postanstalten
zum Verkauf gestellt.

(3) Die Steuermarken sind in die dafür vorgesehenen
Spalten der Steuerkarte derart einzukleben, daß für
jede Lohnzahlung eine neue Querspalte begonnen wird;
auf jeder Marke ist der Tag der Verwendung, und
zwar der Tag und das Jahr in arabischen Zahlen, der
Monat mit Buchstaben niederzuschreiben. Der Gebrauch
von Datumstempeln mit chemischer Tinte ist gestattet.
Allgemein übliche und verständliche Abkürzungen der Mo-
natsbezeichnungen mit Buchstaben sowie die Weglassung
der beiden ersten Zahlen der Jahresbezeichnung (z. B.
29. Okt. 20; 15. Sept. 25) sind zulässig. Auch ist ge-
stattet, dem Verwendungsorte die Firma oder den
Namen des Verwendenden ganz oder teilweise zuzu-
setzen.

(4) Nach jedem Einkleben von Steuermarken hat der
Arbeitgeber den Wert der jeweils eingeklebten Marken
in die dafür vorgesehene Spalte der Steuerkarte einzu-
tragen; ist eine Seite mit Steuermarken gefüllt, so hat
jeweils der letzte Arbeitgeber an der dafür vorgesehenen
Stelle den Gesamtwert der auf der Seite eingeklebten
Marken einzutragen und die Richtigkeit des Eintrags
durch Unterschrift zu bescheinigen.

(5) Das Finanzamt kann auf Antrag einzelnen Ar-
beitgebern gestatten, daß sie für ständig bei ihnen beschäf-
tigte Personen die Steuermarken statt bei jeder Lohn-
zahlung am Ende eines jeden Monats oder Kalender-
jahres — spätestens jedoch beim Ausscheiden des Ar-
beitnehmers aus dem Dienstverhältnis — für den wäh-
rend des entsprechenden Zeitraums einbehaltenen Betrag
entwerfen und in die Steuerkarte des Arbeitnehmers ein-
kleben.

§ 5.

Legt der Arbeitnehmer bei einer Lohnzahlung dem Ar-
beitgeber die Steuerkarte nicht vor, so hat der Arbeitgeber
Steuermarken in Höhe des einbehaltenen Betrags zu
entwerfen und für den Arbeitnehmer aufzubewahren, bis
dieser seine Steuerkarte vorlegt.

§ 6.

Der Arbeitnehmer hat dem Arbeitgeber auf dessen Ver-
langen eine schriftliche Bescheinigung über den empfan-
genen Lohn den einbehaltenen Betrag und den Wert
der von dem Arbeitgeber in der Steuerkarte eingeklebten
und entwerteten Steuermarken zu geben.

§ 7.

(1) Eine Anrechnung der im Rechnungsjahr 1920
in die Steuerkarte eines Arbeitnehmers eingeklebten
Steuermarken auf die von diesem für das Rechnungsjahr
1920 zu entrichtende Einkommensteuer findet erst nach der
endgültigen, nach Ablauf des Kalenderjahres 1920 vorzu-
nehmenden Veranlagung für das Rechnungsjahr 1920
statt, es sei denn, daß dem Arbeitnehmer ein Steuer-
anforderungsschreiben über die für das Rechnungsjahr
1920 vorläufig zu entrichtende Einkommensteuer zuge-
gangen ist.

(2) Eine bare Erstattung der im Rechnungsjahr 1920
über die vorläufig zu entrichtende Einkommensteuer hin-
aus einbehaltenen Beträge findet erst nach der endgültigen
Veranlagung für das Rechnungsjahr 1920 statt.

(3) Der Erlaß der Bestimmungen über die erst nach
endgültiger Veranlagung für das Rechnungsjahr 1920
vorzunehmende Anrechnung und Erstattung einbehaltenen
Beträge bleibt vorbehalten.

3. Unmittelbare Einzahlung des einbehaltenen Betrags bei der Steuerhebestelle.

§ 12.

(1) Das Landesfinanzamt kann auf Antrag des Ar-
beitgebers zulassen, daß eine Verwendung von Steuer-
marken unterbleibt und daß die Einzahlung des nach Par.
1 und Par. 2 Absatz 3 einbehaltenen Betrags durch den
Arbeitgeber in bar oder durch Überweisung auf das Post-
scheck- oder Bankkonto bei der Steuerhebestelle erfolgt,
die für die Entrichtung der von dem Arbeitnehmer zu
entrichtenden Einkommensteuer zuständig ist.

(2) Das Landesfinanzamt kann die ihm nach Abs. 1
zustehende Befugnis den Finanzämtern übertragen.

4. Schlussbestimmungen.

§ 17.

Der Arbeitgeber haftet dem Reiche für die Einbehal-
tung und Entrichtung des im Par. 1 bestimmten Betrags
neben dem Arbeitnehmer als Gesamtschuldner.

Strafvorschriften, Übergangs- und Schlussvorschriften.

§ 53.

Wer die nach diesem Gesetze zu entrichtende Steuer
hinterzieht, wird mit einer Geldstrafe in fünf- bis zwanzig-
fachen Beträge der hinterzogenen Steuer bestraft. Neben
der Geldstrafe kann auf Gefängnis erkannt werden.

Gleichzeitig weise ich auf die Strafvorschriften der
Par. 359, 367 der Reichsabgabenordnung hin.

Hiermit ist also jeder Arbeitnehmer verpflichtet, sich
von der Gemeindebehörde seines Wohn- oder Beschäfti-
gungsortes eine Steuerkarte ausstellen zu lassen. Die
Steuerkarten sind bei der Gemeindebehörde unentgeltlich
zu haben.

Der Abzug vom Arbeitslohn hat zum ersten Male an
dem auf den 25. Juni 1920 folgenden ersten Lohn-
zahlungstage zu erfolgen.

Die dem Landesfinanzamt nach Par. 12 der Bestim-
mungen zustehende Befugnis ist den Finanzämtern über-
tragen worden. Die entsprechenden Anträge sind also
bei dem zuständigen Finanzamt zu stellen.

Raffel, den 8. Juni 1920.
Der Präsident des Landesfinanzamtes, gez. Seemisch.

Hagenburg, 15. Juni 1920.

Wird veröffentlicht.

Finanzamt für den Oberwesterwaldkreis: Schulz.

Bekanntmachungen d. Stadt Hagenburg

Fleischverkauf

am Freitag, den 18. ds. Mts. bei dem Metzger Lück
auf die Fleischkarten dieser Woche. Preis pro Pfund
11,50 Mark. Auf den Kopf entfallen 100 Gramm.
von 8—9 Uhr die Nummer 251—300,
von 9—10 Uhr die Nummer 301—350,
von 10—11 Uhr die Nummer 351—400,
von 11—12 Uhr die Nummer 401 bis Schluß,
von 2—3 Uhr die Nummer 1—50,
3—4 Uhr die Nummer 51—100,
4—5 Uhr die Nummer 101—150,
5—6 Uhr die Nummer 151—200,
6—7 Uhr die Nummer 201—250.

Die Abgabe an die Landbevölkerung findet bei dem
Metzger Altbürger ebenfalls von morgens 8 Uhr an statt.
Hagenburg, 15. Juni 1920. Der Bürgermeister.

Am Freitag, den 18. ds. Mts., vormittags von 8—12
findet in der Schule der Verkauf von Erbsen auf Lebens-
mittelkartenabschnitt Nr. 19 statt. Nummernfolge 1—250.
Nachmittags von 2—6 Uhr die Nummern 251 bis Schluß.
Auf den Kopf entfällt einhalb Pfund Erbsen zum
Preis von 1,80 Mark. Außerdem können Bohnen in
beliebiger Menge gekauft werden.
Hagenburg, 15. Juni 1920. Der Bürgermeister.

Vorsicht-Verein in Marienberg, Westerm.
eingetr. Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht.
Die diesjährige ordentliche
General-Versammlung
findet statt am:

Sonntag, den 27. Juni 1920, nachmittags 4 Uhr.
im Lokale des Herrn Karl Ferger in Marienberg.

Tagesordnung:

1. Bericht des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr.
 2. Bericht des Aufsichtsrates über die Prüfung der Jahresrechnung und Bilanz für 1919.
 3. Genehmigung der Bilanz und Entlastung des Vorstandes.
 4. Bericht des Aufsichtsrates über die seitens des Verbands-Revisors am 14. und 15. Juni 1920 ausgeführte gesetzliche Revision.
 5. Beschlussfassung über die Verwendung des Reingewinnes.
 6. Wahl zweier Aufsichtsratsmitglieder anstelle bestimmungsmäßig ausscheidender Aufsichtsratsmitglieder.
 7. Neuwahl des Kassierers.
 8. Wahl der Rechnungs-Prüfungs-Kommission für 1920.
 9. Besprechung von Vereins-Angelegenheiten.
- Die Vereinsmitglieder werden hiermit zur Teilnahme an dieser General-Versammlung eingeladen.
Die Jahresrechnung für 1919 liegt nebst Unterlagen vom 18. ds. Mts. ab acht Tage lang zur Einsicht für die Genossen in unserem Geschäftslokale offen.

Marienberg, den 16. Juni 1920.

Der Vorstand:

Schmidt. Haufen. Wille.

Sägemehl u. Sägespäne
zu Streuzwecken
hat abzugeben

Bocks & Co.
Nisterhammer.

Fahrrad-Pneumatik
zu billigen Preisen eingetroffen.
Richard Käß, Dreifelden.

la. neue Ringofenziegelsteine
(aus eigener Ziegelei)
sowie sämtliche anderen Baumaterialien
wie Weizkalk, Portland-Zement, Gips etc.
stets lieferbar.

Friedrich Nies, Hachenburg.
Fernsprecher 22.

Zahn-Praxis
Zahnziehen - Plomben - künstl. Zähne.

Sprechstunden

Marienberg:	Hachenburg
wie bisher	im Hause des Herrn Kirchhölzel täglich von
9-1 und 3-7	12-5 Uhr nachm.
Sonntags 10-1	außer Samstags und
Telefon Nr. 158.	Sonntags.
	Telefon Nr. 172.

Otto Bockeloh Dentist.

Turnverein Hachenburg.

Am 20. Juni werden auf unserem Turnplatz für den Westermalbegriff die

Reichsjugendkämpfe

ausgetragen. Wettturnen an den Geräten und die volkstümlichen Übungen, Tauziehen, Schauturnen, Wettkämpfe der Schüler der hiesigen Schulen. Beginn früh 9 Uhr. Nachmittags 2 Uhr Zug durch die Stadt, Konzert des Musikvereins, abends Tanz.

Wir erbitten allseitige Teilnahme. Eintritt zum Turnplatz auch für Jungteilnehmer 1 Mk., Kinder 50 Pfg. Karten zu ermäßigtem Preis für Mitglieder und deren Frauen sind am 17. und 18. Juni bei Vater Adam zu holen.

Der Turnrat.

Die guten roten Gummiringe

der Firma Weck Öflingen sind wieder in ausreichenden Mengen zu haben, und zwar in Hachenburg

nur bei

Carl Winter.

Sämtl. Gummiringe der Firma Weck Oefflingen tragen das Marken- und Firmen-Schutzwort
WECK.

+ Frauen! +

Wenn Sie leiden an inneren Beschwerden
so schreiben Sie an
Frau Zier-Hamacher, Köln-Klettenberg 43.
Manderscheiderstraße 29.

Rückporto erbeten. Spezial-Behandlung.
Persönliche Besuche von 10-6 Uhr.

Eine von vielen hundert Danksagungen. Frau Sch. in B. schreibt: Besten Dank. Ihr Mittel wirkte in 3 Tagen.

Gesucht auf möglichst bald
tüchtiges, ehrliches

Mädchen

Beste Behandlung und Verpflegung. Lohn 50-60 M. monatlich. Re. f. vergütung.
Frau Dr. med. Gempy
Camberg, Nassau.

Tüchtiges
Mädchen

gesucht.
H. Eulberg,
Limburg, Neumarkt 1.

Sehr gut erhaltenes
Blusch-Sofa
und polierten Tisch preiswert zu verkaufen. Näheres in der Geschäftsstelle.

Gutes Wiesenheu und Hafer
zu kaufen gesucht.
Pater, Nisterlsgewerk,
b. Hachenburg.

Verhandlung Th. Kirchhölzel
Hachenburg, Wilhelmstraße
Lieferung sticht. Stempel
in der tadellosen Ausführung.

Frauen

wendet nur Apotheker
Wernick's kombinierte
Menstrualkur
bei Störungen und Unregelmäßigkeiten d. Blut-
zirkulation an. Allerbeste
Zeugnisse, (ausendfach be-
währt ärztlich begutachtet)
unschädlich. Erfolg ga-
rant. innerhalb 2 Tagen!
Nur 1 M. 20.-
Nur 11 (extra stark) M. 25
Versand disk. geg. Nach-
nahme, Porto gratis.
Kosmet. Versandh.
Ercelflor, Nürnberg
Webersplatz 11.

Fahrrad

gebraucht, aber noch gut er-
halten, mit Vereifung
zu verkaufen.
Näheres in der Geschäftsst.
ds. Bl. in Hachenburg.

Fast neuer Kinder- (Sport- und Liege-) Wagen

mit Gummibereifung zu ver-
kaufen. Wo, sagt die Ge-
schäftsstelle d. Bl. in Hachg.

Prima la. Dachziegel
Portland Zement, Biebrich
Zementwaren und sämtliche
Maurer-Baumaterialien
Karbolineum u. Dachlack
hat abzugeben
zu den billigsten Tagespreisen
Wilh. Bellinger, Bahnhof Hachg.

Zuverlässiger

Nachtwächter

bei hohem Lohn gesucht.

Eintritt sofort.

Westermälder Dampfsäge- u. Holzbau
Eugen Heinrich, Büdingen
Post Erbach, Westermwald.

Nach Gottes Ratschluss verschied gestern
nach schwerem Leiden unser innigstgeliebter
einziger Sohn und Enkel, Neffe und Nichte

René Pluymakers

im Alter von 10 Jahren.

Der Vater der Unschuld nahm ihn zu sich
in den Himmel und wird uns den Trost
versagen, dessen wir bedürfen.

Hachenburg, den 17. Juni 1920.

In tiefster Trauer:

Familie P. Pluymakers
A. Baldus
" **Wilh. Bölkner**

Die Beerdigung findet am Freitag nach-
mittag 4 Uhr, Tags d. rauf das Seelenamt

Heute nachmittag entschlief sanft, nach langem
Leiden, meine liebe Frau, unsere gute Mutter,
Großmutter und Schwiegermutter

Frau Henriette Sahm
geb. Schürig

im Alter von 73 Jahren

Die trauernden Hinterbliebenen

Marienberg, Montabaur, Gershausen, b.
16. Juni 1920.

Die Beerdigung findet Freitag, den 18. Juni
nachmittags 2 Uhr statt.

Für die so überaus zahlreichen Beweise
licher Teilnahme während der Krankheit
bei dem Hinscheiden unserer teuren Entschlafenen
sagen wir auf diesem Wege

herzinnigsten Dank.

Julius Müller u. Kinder

Kroppach, im Juni 1920.

Waschstoffe

für Blusen u. Kleider
in grösster Auswahl.
Billigste Preise.

Kaufhaus
L. Friedemann
Hachenburg